

## **Richtlinie**

### **für die Förderung der örtlichen Vereine und der Jugendarbeit in der Gemeinde Saal a.d.Donau**

#### **Vereinsförderungsrichtlinie (- VFRL -)**

### **I. Abschnitt Allgemeines**

#### **§ 1**

#### **Zweck der Zuwendung**

- (1) In Anerkennung der Bedeutung der Vereine, und deren Jugendarbeit wird das Vereinsleben der Gemeinde Saal a.d.Donau durch entsprechende finanzielle Zuwendungen gefördert. Es ist das Ziel, das Vereinsleben im Bereich der Gemeinde Saal a.d.Donau zu beleben und eine gleichmäßige, gerechte und überschaubare Förderung zu erreichen. Gleichzeitig sollen die Vereine in die Lage versetzt werden, über längere Zeiträume hinweg zu disponieren, damit die gewährten Zuschüsse und vorhandene eigene Mittel sinnvoll eingesetzt werden können.
- (2) Diese Vereinsförderungsrichtlinien haben das Ziel, die Selbständigkeit der Vereine und deren Eigeninitiative zu fördern und zu stärken sowie ihre Arbeit zu unterstützen und zu beleben.

#### **§ 2**

#### **Allgemeines**

- (1) Die Vereinsförderung ist eine freiwillige Leistung der Gemeinde Saal a.d.Donau. Sie wird im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel gewährt. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung, insbesondere auf die Gewährung eines Zuschusses, besteht nicht.
- (2) Der Gemeinderat Saal a.d.Donau behält sich das Recht vor in begründeten Sonderfällen von dieser Richtlinie abzuweichen. Sieht ein Zuwendungsempfänger (§ 3) für sich konkret einen begründeten Sonderfall, so soll er diesen der Gemeinde vor Beginn der zu fördernden Maßnahme anzeigen.

#### **§ 3**

#### **Zuwendungsempfänger**

Die Vereinsförderungsrichtlinie gilt für alle ehrenamtlich geführten Vereine, die ihren Sitz im Gemeindegebiet Saal a.d.Donau haben und deren Vereinszweck das wirtschaftliche, soziale und kulturelle Wohl sowie die Förderung des Gemeinschaftslebens zum Gegenstand haben (vgl. Art. 57 Abs. 1 Satz 1 GO). § 5a gilt für örtliche und überörtliche Schulen (§ 5a Abs. 5)

### **II. Abschnitt Laufende Zuschüsse**

#### **§ 4**

#### **Basisförderung**

- 1) Die Gemeinde Saal a.d.Donau gewährt auf Antrag einen jährlichen Förderbetrag in Höhe von 8,00 € für jedes Jugendmitglied. Jugendmitglied i.S.d. Vorschrift ist ein Vereinsmitglied im Alter bis einschließlich 26 Jahren (vgl. Nr. 3 Satz 2 SportFöR des BayStMI) mit Wohnsitz im Gemeindegebiet Saal a.d.Donau. Maßgeblich ist der Stichtag des 01.01. des Jahres in

dem der Antrag gestellt wird. Der Höchstbetrag für die Basisförderung beträgt 2.000 € pro Jahr und Verein.

- 2) Der Antragssteller hat dem Antrag eine namentliche Auflistung der Jugendmitglieder mit Anschrift und Geburtsdatum vorzulegen. Den Nachweis der Mitgliederzahlen hat der Antragssteller zu erbringen. Die Gemeinde ist berechtigt, Einsicht in die Unterlagen des Antragsstellers zu nehmen. Verwehrt der Antragssteller die Einsicht, so wird keine Basisförderung ausbezahlt.
- 3) Genossenschaftliche Vereine (z.B. Jagdgenossenschaften, Bau- und Siedlungsgenossenschaften) oder Forstbetriebsvereinigungen bzw. –gemeinschaften (z.B. Waldbauernvereinigung und Bauernverbände) erhalten keine Basisförderung.
- 4) Der Schriftliche Antrag auf Gewährung von Basisförderung ist bis zum 31. August des jeweiligen Haushaltsjahres der Gemeinde vorzulegen. Ein Antrag kann für das laufende Jahr nicht berücksichtigt werden, wenn er nach dem 31. August des jeweiligen Haushaltsjahres eingeht (Poststempel).
- 5) Die Gewährung der Basisförderung erledigt der Erste Bürgermeister gemäß Art. 37 Abs. 2 GO (generelle Übertragung der Aufgabe durch den Gemeinderat) in eigener Zuständigkeit. § 15 findet insofern keine Anwendung.

## **§ 5**

### **Exkursionsförderung**

- 1) Die Gemeinde Saal a.d. Donau gewährt auf Antrag zu allen besonderen mehrtägigen Vereinsmaßnahmen, welche den Jugendmitgliedern (§ 4 Abs. 1 Satz 2) ein gemeinsames Erleben sozialer Erfahrungen ermöglichen sollen, einen Förderbetrag von 8 € pro Tag und teilnehmenden Jugendmitglied. Die Teilnehmer müssen an der gesamten Maßnahme teilnehmen. An- und Abreisetag gelten als ein Tag. Der Antrag kann erst nach Abschluss der Maßnahme gestellt werden. Die Zuwendungsempfänger haben für eine ausreichende Anzahl an Betreuungspersonen zu sorgen und auf die Einhaltung der Jugendschutzvorschriften zu achten.
- 2) Besondere Vereinsmaßnahmen, die ein Erleben gemeinsamer sozialer Erfahrungen ermöglichen, sind alle Aktivitäten, welche darauf abzielen den Charakter der Jugendmitglieder im Hinblick auf die folgenden Werte weiterzubilden (vgl. Art. 131 Bayer. Verfassung):
  - a) Würde des Menschen
  - b) Achtung vor der religiösen Überzeugung (anderer)
  - c) Selbstbeherrschung
  - d) Verantwortungsgefühl und Verantwortungsfreudigkeit
  - e) Hilfsbereitschaft
  - f) Aufgeschlossenheit für alles Wahre, Gute und Schöne
  - g) Verantwortungsbewusstsein für Natur & Umwelt
  - h) Geist der Demokratie
  - i) Liebe zur bayerischen Heimat und zum deutschen Volk
  - j) der Völkerversöhnung und –verständnisHierzu zählen insbesondere:
  - Aktionstage
  - Jugendkulturfeste
  - das Pflegen internationaler Kontakte durch Austauschreisen mit/zu Partnerorganisationen
  - Fahren in Jugendzeltlager
  - Fahrten zu Sporttrainingslagern bzw. Sportcamps
- 3) Die Sätze 1, 2 und 4 des Abs. 1 gelten analog auch für besondere eintägige Vereinsmaßnahmen, wenn damit eine thematische Projektarbeit zu den in Abs. 2 Satz 1 Buchst. a) bis j) genannten Werten verbunden ist. Der Förderbetrag beträgt in diesem Fall 4 € pro teilnehmenden Jugendmitglied.

- 4) Der Höchstbetrag an Exkursionsförderung pro Verein für alle innerhalb eines Kalenderjahres gestellten Anträge beträgt 500 €. Darüberhinausgehende Förderbeträge werden nicht gewährt.
- 5) § 4 Abs. 2, 3 und 5 gilt für die Exkursionsförderung entsprechend.

### **§ 5a**

#### **Exkursionsförderung für die schulische Jugendarbeit**

- 1) Die Gemeinde Saal a.d.Donau gewährt den örtlichen und überörtlichen Schulen (Abs. 6) auf Antrag zu allen mehrtägigen Schulexkursionen einen Förderbetrag von 8 € pro teilnehmenden/r Schüler(in) mit Wohnsitz im Gemeindegebiet Saal a.d.Donau und Tag. Die Schüler(innen) müssen an der gesamten Maßnahme teilnehmen. Das Alter der Schüler(innen) ist nicht maßgeblich. An- und Abreisetag gelten als ein Tag.
- 2) Die antragsstellende Schule hat dem schriftlichen Antrag eine namentliche Auflistung der Schüler(innen) mit Anschrift und Geburtsdatum vorzulegen.
- 3) Eine Exkursionsförderung an Schulen für eintägige Schulexkursionen wird nicht gewährt.
- 4) Der Förderbetrag nach Abs. 1 wird auf ein von der Schule benanntes Konto ausbezahlt.
- 5) Eine Schulexkursion i.S.d. Vorschrift ist ein zeitlich begrenztes Ableisten der Schulpflicht durch den/die Schüler(in) außerhalb des eigentlichen Schulgrundstückes ohne zwischenzeitliche Rückkehr zum Hauptwohnsitz des/der Schüler(in) (Schulausflug).
- 6) Örtliche Schulen i.S.d. Vorschrift sind die Grund- und Mittelschule Saal a.d.Donau. Überörtliche Schulen i.S.d. Vorschrift mit Zuständigkeit für die Gemeinde Saal a.d.Donau sind Mittelschulen, Realschulen, Gymnasien, berufsbildende Schulen und Förderschulen, welche von Schülern bzw. Schülerinnen mit Wohnsitz im Gemeindegebiet Saal a.d.Donau besucht werden.
- 7) Der Höchstbetrag an Exkursionsförderung pro Schule für alle innerhalb eines Kalenderjahres gestellten Anträge beträgt 500 €. Darüberhinausgehende Förderbeträge werden nicht gewährt.
- 8) Die §§ 1 bis 3 und 14, sowie § 4 Abs. 5 gelten entsprechend.

### **III. Abschnitt**

#### **Zuschüsse für**

#### **besondere Veranstaltungen, Repräsentationen und Ehrengaben**

### **§ 6**

#### **Förderung bei Vereinsjubiläen**

Die Gemeinde Saal a.d.Donau gewährt auf schriftlichen Antrag für Vereinsjubiläen Zuschüsse in nachfolgender Höhe:

- 25jähriges Vereinsjubiläum      200,00 €
- 50jähriges Vereinsjubiläum      400,00 €
- 75jähriges Vereinsjubiläum      600,00 €.

Beginnend mit dem 100jährigen Vereinsjubiläum wird für alle vollen 25jährigen Vereinsjubiläen (100, 125, 150, 175 usw.) gleichbleibend ein Betrag von 800,00 € gewährt. Für dazwischenliegende runde Vereinsjubiläen (volle 10 Jahre) 50 €, sofern hierzu eine Vereinsveranstaltung (§ 5 Abs. 2) erfolgt, zu welcher der Bürgermeister als Gast geladen wird.

### **§ 7**

#### **Zuschüsse für Fronleichnamsmusik**

- 1) Die Gemeinde Saal a.d.Donau gewährt auf schriftlichen Antrag pro jährlichem Fronleichnamsfest und pro Ortsteil der Gemeinde Saal a.d.Donau jeweils einem dort ansässigen Verein i.S.v. § 3 einen Zuschuss in Höhe der Kosten für die Musik während des Kirchenumzuges. Der Zuschuss beträgt maximal 350,00 € pro Ortsteil.

- 2) Dem Antrag ist ein Kostennachweis (Rechnung oder Quittung) der Musikanten beizulegen.

## **§ 8**

### **Zuschüsse für Repräsentationen und Ehrengaben**

- 1) Die Gemeinde Saal a.d.Donau gewährt auf schriftlichen Antrag für die Restaurierungen von Vereinsfahnen und für den Erwerb von Trauerbändern, Grabschalen und/oder –kränzen, soweit sie dem Vereinszweck dienen (zur Bestattung honoriger Mitglieder des antragsstellenden Vereins) einen Zuschuss. Dem Antrag ist die Rechnung für die Restaurierung bzw. dem Erwerb nach Satz 1 beizufügen.
- 2) Der Zuschuss beträgt 10 % der für die Restaurierung bzw. den Erwerb nachgewiesenen Kosten, maximal jedoch 1.000 €. Der Zuschussbetrag ist auf volle 10 € aufzurunden.
- 3) Abweichend von den Abs. 1 und 2 gewährt die Gemeinde den Kriegervereinen 100 % der für den Erwerb von Trauerbändern, Grabschalen und/oder –kränzen zum Anlass des Volkstrauertages nachgewiesenen Kosten, maximal jedoch 200 €.

## **IV. Abschnitt**

### **Förderung von Investitionsmaßnahmen**

## **§ 9**

### **Gegenstand der Förderung**

- (1) Die Gemeinde Saal a.d.Donau gewährt Zuschüsse für
  1. die Errichtung, den Umbau, die Erweiterung und Instandsetzung vereinseigener Gebäude und
  2. die Anschaffung vereinseigener, beweglicher und langlebiger Gegenstände, sowie deren Instandhaltung (für Vereinsfahnen und Trauerbänder, Grabschalen und/oder -kränze gilt § 8)  
sofern diese unmittelbar dem Vereinszweck dienen.
- (2) Abs. 1 gilt nicht für
  1. Vereinskleidung
  2. Eigenleistungen der Vereine

## **§ 10**

### **Zuwendungsvoraussetzungen**

- (1) Ist der Gegenstand der Förderung nach § 9 eine Baumaßnahme so hat diese zum Zeitpunkt der Antragsstellung (§ 11) bereits abgeschlossen und vollständig bezahlt zu sein. Für andere Fördergegenstände nach § 9 muss die Leistung bereits erbracht und der Preis hierfür entrichtet worden sein.
- (2) Die nachgewiesenen Kosten (§ 11) für den Gegenstand der Förderung (§ 9) müssen inkl. MwSt. mindestens 1.000 € betragen.

## **§ 11**

### **Höhe der Zuwendung**

Die Zuwendung beträgt 10 % der kaufmännisch auf volle 100 € gerundeten, nachgewiesenen Kosten (§ 11) des Gegenstands der Förderung inkl. MwSt.

## **§ 12**

### **Zuwendungsantrag**

- (1) Zuwendungsanträge können formlos gestellt werden. Ihnen sind die Rechnungen für die mit dem Gegenstand der Förderung zusammenhängenden Kosten beizulegen. Der Verein hat zu versichern, dass die Summe der dort ausgewiesenen Beträge (nachgewiesene Kosten) bereits entrichtet worden ist.

- (2) Die Gemeinde kann die Vorlage von Kontoauszügen für den Nachweis der Bezahlung verlangen, wenn ihr dies nötig erscheint.
- (3) Werden mehrere Rechnungen mit dem Antrag vorgelegt, so kann die Gemeinde (insbesondere bei Baumaßnahmen) eine Kostenaufstellung der einzelnen Gewerke der Gesamtmaßnahme verlangen.
- (4) Grundsätzlich können Rechnungen und Kontoauszüge gemäß Abs. 1 und 2 auch in Kopie vorgelegt werden. Die Vorlage von Originalen ist nur dann erforderlich, wenn besondere Gründe dies rechtfertigen.

## **V. Abschnitt**

### **Überlassung gemeindlicher Liegenschaften für Vereinszwecke**

#### **§ 13**

#### **Überlassung von Liegenschaften**

- 1) Alle Vereine i.S.v. § 3 sind nach den bestehenden allgemeinen Vorschriften berechtigt, die öffentlichen Sportanlagen der Gemeinde (Abs. 2) zu benutzen, sie sind dafür im Gegenzug dazu verpflichtet, die mit der Nutzung zusammenhängenden Lasten zu tragen (Art. 21 GO).
- 2) Den Sport treibenden Vereinen werden die gemeindlichen Sportanlagen unentgeltlich zur Verfügung gestellt, wobei die Gemeinde das nähere durch Pachtverträge und/oder Nutzungsvereinbarungen regeln kann. Eine Haftung der Vereine für entstandene Schäden ist hierdurch nicht ausgeschlossen. Die gemeindlichen Sportanlagen sind
  1. Sportplatz und Kegelbahn (Lindenstr. 30 in 93342 Saal a.d.Donau),
  2. Tennis- und Schützenheim (Hinter der Schule 1 in 93342 Saal a.d.Donau),
  3. Turnhalle und Krafraum in Mitterfecking (Oberfeckinger Str. 6 in 93342 Saal a.d.Donau)
  4. Sportplatz Mitterfecking (Nähe Schulstr. in 93342 Saal a.d.Donau), sowie
  5. Turnhalle und Hallenbad der Schule Saal a.d.Donau (Lindenstraße 28 in 93342 Saal a. d. Donau), soweit der Gemeinde Saal a.d.Donau zur Nutzung durch örtliche Vereine vom Schulverband Mittelschule Saal a.d.Donau überlassen.
- 3) Die Vereine sind verpflichtet, als Gegenleistung für die unentgeltliche Bereitstellung der gemeindlichen Sportanlagen, die laufende Unterhaltung und Pflege der Anlagen zu übernehmen.
- 4) Die Benutzer der gemeindlichen Sportanlagen haben auf Ordnung und Sauberkeit zu achten und alles zu unterlassen, was eine weitere Benutzung beeinträchtigen könnte. Die Gemeinde kann das nähere mittels einer Hausordnung oder einer Benutzungssatzung für die jeweiligen Anlagen regeln. Bei missbräuchlicher Benutzung einer gemeindlichen Sportanlage kann der betroffene Verein von der Benutzung ausgeschlossen werden.
- 5) Die Vereine sind verpflichtet, bei besonderem Bedarf die Anlage der Gemeinde kostenfrei zur Verfügung zu stellen (z.B. Sportplatz für Sportfest Schule Saal a.d.Donau). Die Inanspruchnahme ist rechtzeitig mit dem jeweiligen Vereinsvorstand abzustimmen.
- 6) Durch diese Förderrichtlinie werden entgegenstehende Bestimmungen der Gemeinde in Form von Benutzungssatzungen bzw. Hausordnungen oder im Rahmen privatrechtlicher Vereinbarungen mit einzelnen Vereinen (Nutzungsvereinbarungen, Pachtverträge u.dgl.) nicht berührt. Dies gilt auch für Beschlüsse des Gemeinderates Saal a.d.Donau und seiner Ausschüsse, welche vor dem Inkrafttreten dieser Richtlinie gefasst wurden, soweit in § 16 Abs. 2 nichts Abweichendes bestimmt ist.

## VI. Abschnitt **Schlussbestimmungen**

### **§ 14** **Verwendung der Zuwendung**

Die Verwendung der bewilligten Zuschüsse hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu erfolgen. Alle Zuschüsse sind zweckgebunden und dürfen daher nur für den angegebenen Zweck verwendet werden, da sie ansonsten in voller Höhe zurückzuzahlen sind. Zuviel gezahlte Zuschüsse sind unaufgefordert zurückzuzahlen.

### **§ 15** **Zuständiges Gemeindeorgan**

Soweit nichts Abweichendes bestimmt ist, richtet sich das für die Gewährung der Zuwendung zuständige Gemeindeorgan (Gemeinderat, Ausschuss, Bürgermeister) nach der Höhe der Zuwendung und bestimmt sich nach den entsprechenden Bestimmungen der Geschäftsordnung des Gemeinderates Saal a.d.Donau.

### **§ 16** **Inkrafttreten**

- 1) Diese Richtlinie tritt mit Wirkung zum 01.01.2020 in Kraft.
- 2) Gleichzeitig treten die Beschlüsse des Gemeinderates Saal a.d.Donau
  - Nr. 32 vom 20.05.2008
  - Nr. 344 vom 07.10.2003
  - Nr. 537 vom 09.11.2004
  - Nr. 622 vom 26.01.1999
  - Nr. 894 vom 05.12.2017
  - Nr. 937 vom 06.02.2018
  - Nr. 1010 vom 04.07.2000
  - Nr. 1096 vom 18.12.2018
  - Nr. 1474 vom 06.11.2001
  - Nr. 1555 vom 06.02.1996und die Beschlüsse des Finanz- und Personalausschusses Saal a.d.Donau
  - Nr. 109 vom 18.11.1997
  - Nr. 209 vom 20.07.2004
  - Nr. 232 vom 07.11.2006
  - Nr. 252 vom 29.01.2008
  - Nr. 286 vom 26.07.2011

sowie die die Richtlinien der Gemeinde Saal a.d.Donau zur Förderung der freien Träger der Jugendarbeit in der Gemeinde vom 01.01.2018 und die Richtlinie für die Förderung von Investitionsmaßnahmen der örtlichen Vereine in der Gemeinde Saal a.d.Donau vom 28.12.2018 mit Wirkung für die Zukunft außer Kraft.

**Gemäß Beschluss des Gemeinderates Saal a.d.Donau Nr. 1284 vom 03.12.2019**

Saal a.d.Donau, den 20.12.2019  
Gemeinde Saal a.d.Donau



Christian Nerb  
Erster Bürgermeister

